



**Satzung
über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang be-
baute Ortsteile**

- Entwicklungssatzung "Taunusstraße – 1. Ergänzung", Gemarkung Martinthal -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142)

und

des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 2018 die Entwicklungssatzung "Taunusstraße – 1. Ergänzung" beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den in der zugehörigen Planzeichnung dargestellten Gebietsteil der Gemarkung Martinthal, Flur 10 und betrifft alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch die zeichnerisch festgelegte Innenbereichsgrenze dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet werden. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf den gemäß dieser Satzung dem Innenbereich zugeordneten Grundstücken gelten für die Zulässigkeit aller nach § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Festsetzungen dieser Satzung, im Übrigen die Vorschriften des § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzung

Bei der Berechnung der Geschossigkeit bleiben die Tiefgarage sowie Keller- und Technikräume außer Betracht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 20 Abs. 1 BauNVO).



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

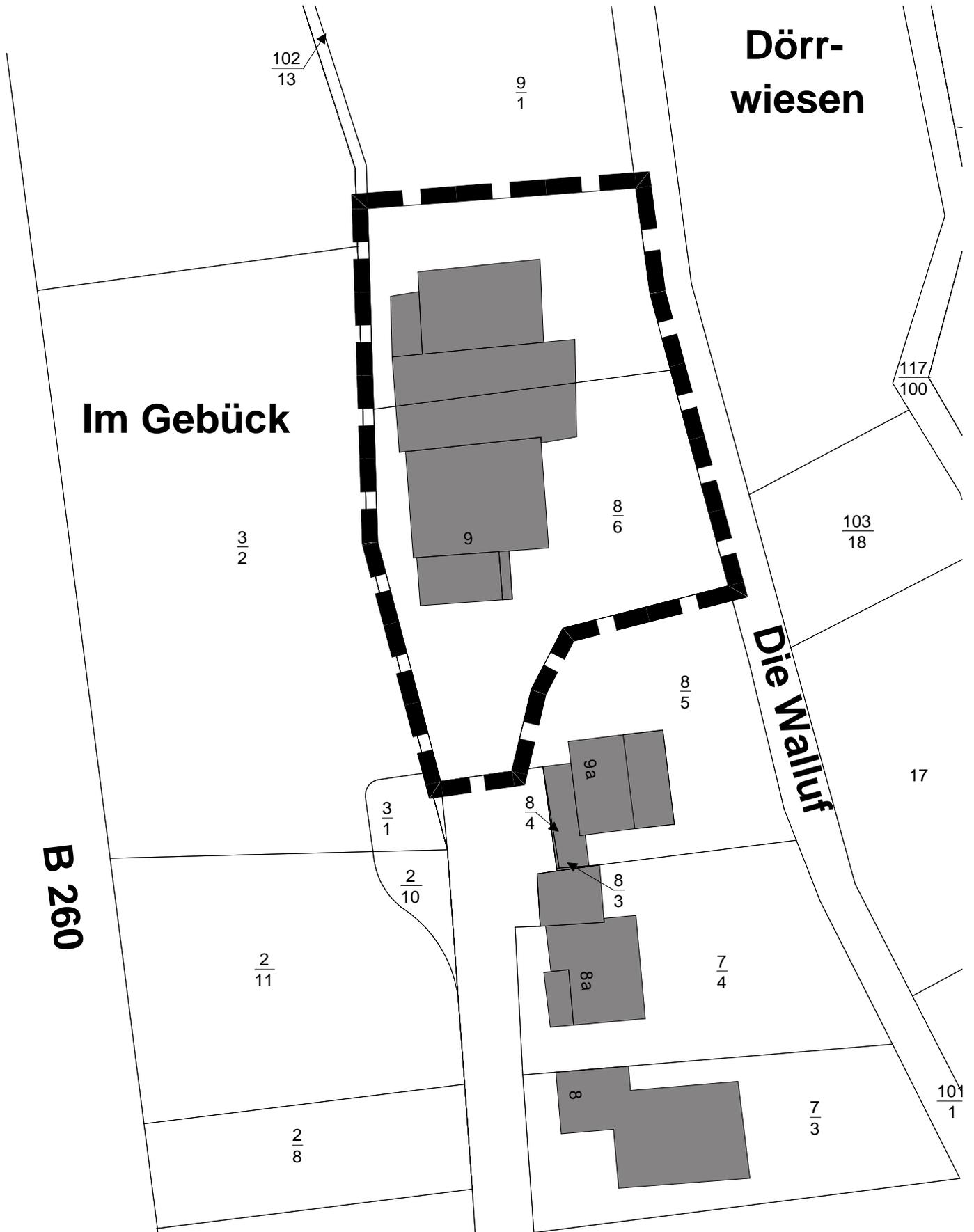
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des § 10 BauGB in Kraft.

Eltville am Rhein, 15. Mai 2018

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



**Dörr-
wiesen**

Im Gebüch

Die Walluf

B 260

102
13

9
1

117
100

103
18

3
2

9

8
6

8
5

17

3
1

8
4

9a

2
10

8
3

8a

7
4

2
11

2
8

8

7
3

101
1